

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 26.02.2007 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Satzungen / Verordnungen:</u>	
• Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif)	2
• 2. Ergänzende Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Wuppertal	5
• Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Straße In der Fleute zwischen dem Grundstück In der Fleute 143a und der Dieselstraße	14
<u>Bauleitplanung / Grundstücksverfügungen:</u>	
• Bebauungsplan 963 / 1. Änd. – Bahnstraße Ost Nösenberg –	18
• Bebauungsplan 1076 – Ragierbahnhof Wichlinghausen -	19
<u>Sonstiges:</u>	
• Gaspreise der WSW AG ab 01.04.2007	22
• Aufgebote von Sparkassenbüchern	24

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 22.02.2007

Aufgrund der §§ 51 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970), i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (GV NRW S. 247), und in Verbindung mit § 38 lit. b. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW S. 274) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 12.02.2007 für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Rechtsverordnung erlassen:

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für die von der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) wird wie folgt geändert:

I

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
- a) "Grundpreis einschl. 50,00 m Fahrtstrecke bzw. 24 sec. Wartezeit" € 2,20
 - b) zusätzliches Fahrtstreckenentgelt:
 - aa) "für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 50,00 m im 1. Km" € 0,10
 - bb) "vom 2. – 10. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 71,43 m" € 0,10
 - cc) "ab dem 11. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 76,92 m" € 0,10
 - c) für jede im Grundpreis nicht enthaltene, verkehrsbedingte Wartezeit von 24 sec. € 0,10
 - d) für jede im Grundpreis nicht enthaltene, kundenbedingte Wartezeit von 24 sec., ab der 11. Min. für je 12 sec. € 0,10
 - e) Von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr
 - aa) "für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 47,62 m im 1. Km" € 0,10

- bb) "vom 2. – 10. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 66,67 m" € 0,10
- cc) "ab dem 11. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 71,43 m" € 0,10
- f) Bestellt der Kunde ausdrücklich eine Großraumtaxe (PKW mit mehr als 5 Sitzplätzen), so ist unabhängig von der Zahl der zu beförderten Personen ein Zuschlag zum Grundpreis von € 5,00 zu berechnen. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste von solch einem Fahrzeug befördert werden wollen. Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.
- (2) "Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis € 2,10 zuzüglich € 2,00 für eine Fahrtstrecke bis zu 1. km."
- Das Fahrtstreckenentgelt ändert sich
- a) "vom 2. – 10. km je km Fahrtstrecke auf" € 1,40
- b) "ab dem 11 km je km Fahrtstrecke auf" € 1,30
- c) Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf
- aa) "für eine Fahrtstrecke bis zu 1. Km" € 2,10
- bb) "vom 2. – 10. km je km Fahrtstrecke" € 1,50
- cc) "ab dem 11. Km je km Fahrtstrecke" € 1,40
- (3) Bei Fahrten innerhalb der Stadt Wuppertal darf die Anfahrt zu dem Ort, von dem aus die Beförderung beginnen soll, nicht berechnet werden.
- (4) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft der Taxe hat.
- (5) Kommt es aus einem vom Besteller zu vertretenden Grunde nach Auftragserteilung und Abfahrt der Taxe zum Bestellort nicht zur Ausführung der Fahrt, so hat der Besteller als Aufwandsentgelt € 4,00 zu zahlen.
- (6) "Sondereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind nur zulässig, wenn sie vor ihrer Einführung von der Stadt Wuppertal genehmigt sind."

II

Diese Rechtsverordnung tritt 3 Wochen nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Rechtsverordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Rechtsverordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.02.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.02.2007

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

2. Ergänzende Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmalen für das Gebiet der Stadt Wuppertal

vom 22.02.2007

Aufgrund des § 42e Abs. 1 in Verbindung mit §§ 22, 34 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 Ziffer 16 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S.487), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV NRW 2006, S. 35), sowie aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 734, SGV NRW 791) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2005 (GV NRW S.35), hat die Stadt Wuppertal nach Ermächtigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde vom 19.12.2006 durch Ratsbeschluss vom 12.02.2007 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (Innenbereich) befindlichen botanischen Naturdenkmale, sowie für Naturdenkmale die im baulichen Außenbereich, jedoch außerhalb rechtskräftiger Landschaftspläne liegen. Die Naturdenkmale sind in einer Liste (Anlage 1) mit Hinweis auf den Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück) aufgeführt. Diese Naturdenkmäler befinden sich vordringlich in den Stadtbezirken Elberfeld, Elberfeld-West, Uellendahl-Katernberg, Barmen, Oberbarmen, Heckinghausen und Langerfeld-Beyenburg.

Die Standorte der Naturdenkmale sind außerdem in einer Karte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 2) dargestellt. Die Karte liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 425, zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmalen für das Gebiet der Stadt Wuppertal vom 30.06.2006 und die erste Ergänzung vom 16.11.2006 zu dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Durch diese Verordnung werden die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur - dazu gehören insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen - als Naturdenkmale einstweilig vor nachteiligen Veränderungen geschützt.

(2) Bei den aufgeführten Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen wird auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) unter Schutz gestellt, soweit sie nicht zur Strassendecke gehört oder überbaut ist. Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört auch ein zwei Meter breiter Grundstücksstreifen außerhalb der Baumkrone.

§ 3 Schutzgründe

Die einstweilige Sicherstellung erfolgt,:

- a) für die in Anlage 1 unter den Nr. 0.15, 6.04, 6.06, 6.08, 7.09, 7.10, 8.05, 8.10

aufgeführten Naturdenkmalen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (der jeweilige Schutzgrund ist in Anlage 1 aufgeführt),

und

- b) für die in Anlage 1 unter den Nr. 0.14, 0.15, 1.27, 1.28, 2.09, 5.03, 5.05, 5.06, 6.04, 6.06, 6.07, 6.08, 6.09, 6.10, 7.09, 8.05, 8.07, 8.08, 8.09, 8.10

aufgeführten Naturdenkmale wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (der jeweilige Schutzgrund ist in Anlage 1 aufgeführt).

Ein Schutz dieser Objekte vor Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltiger Störung ist erforderlich, um eine beabsichtigte endgültige Unterschutzstellung nicht zu gefährden.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten die in Anlage 1 und 2 dieser Verordnung aufgeführten Naturdenkmale entgegen der Zweckbestimmung des § 2 durch folgende Maßnahmen nachteilig zu verändern.

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie Straßen, Wegen und Plätze anzulegen,
- b) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke und Warenautomaten aufzustellen,
- c) Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen - soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen - zu errichten und anzubringen,
- d) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen,
- e) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder eine anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
- f) Lagerplätze anzulegen oder landschaftsfremde Stoffe zu lagern,

(2) Bei botanischen Naturdenkmalen (Bäumen) ist unbeschadet des Absatzes 1 verboten:

- a) das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
- b) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,

- c) das Befestigen des Kronentraufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
- d) das Entfernen der Krautschicht,
- e) das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,
- f) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,
- g) das Abbrennen von Feuern unter der Baumkrone,
- h) die Anwendung von Auftausalzen im Einwirkungsbereich.

(3) Abs. 1 Buchstabe e und Abs. 2 Buchstaben c und h gelten nicht für Bäume auf Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise und nach ausdrücklicher Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde, nach dem Stand der Technik Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird.

(4) Unberührt bleiben die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung sowie Maßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahren.

(5) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmälern unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 69 Landschaftsgesetz NRW auf Antrag Befreiung erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Befreiung (§ 5), entgegen § 4 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen errichtet oder verändert,
 - b) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke und Warenautomaten aufstellt,
 - c) Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen errichtet oder anbringt,
 - d) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anlegt,
 - e) die Bodengestalt aufschüttet, abgräbt, ausschachtet, sprengt oder anderweitig verändert,
 - f) Lagerplätze anlegt oder landschaftsfremde Stoffe lagert.

- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer ohne Befreiung (§ 5), entgegen § 4 Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Zweige aufastet oder abbricht,
 - b) Wurzelwerk oder die Rinde verletzt,
 - c) den Kronentraufbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) befestigt oder den Boden durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen verdichtet,
 - d) Krautschicht entfernt,
 - e) Salze, Öle, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnisse ausschüttet oder lagert,
 - f) Pflanzenbehandlungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie sonstige chemische Substanzen anwendet,
 - g) Feuer unter der Baumkrone abbrennt,
 - h) Auftausalze im Einwirkungsbereich anwendet ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 angewendet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt jedoch spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Naturdenkmalliste der Stadt Wuppertal

2. Ergänzung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

Stand: 13.12.2006

Art	Lfd. Nr.	Naturdenkmal (Anzahl)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutz nach	Schutzgrund
B	ND-Kartei		Lagebezeichnung			§ 22 LG NRW	

Stadtbezirk (0) Elberfeld

B	0.14	Roßkastanie (4) (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Elberfeld Frankenplatz	113	43/3	b	Ortsbildprägend für das Wohnquartier
B	0.15	Hängebuche (1) (<i>Fagus sylvatica</i> 'Pendula')	Elberfeld Hochstraße	57	19	a+b	Ungewöhnlich mächtiger Baum, Friedhof prägend

Stadtbezirk (1) Elberfeld-West

B	1.27	Tulpenbaum (1) (<i>Liriodendron tulipifera</i>)	Elberfeld Wotanstraße	276	168	b	Seltenheit, markanter Baum
B	1.28	Eiche (1) (<i>Quercus spec.</i>)	Elberfeld Arrenberger Str.	317	42	b	Dendrologische Rarität

Stadtbezirk (2) Uellendahl-Katernberg

B	2.09	Ahornallee (40) (<i>Acer platanoides</i>)	Elberfeld Florastr.	38	212/17	b	einzigartige einseitige Ahornallee, prägend für das Wohnquartier
---	------	--	------------------------	----	--------	---	--

Stadtbezirk (5) Barmen

B	5.03	Platane (1) (<i>Platanus x acerifolia</i>)	Barmen Siedlungstr.	36	247	b	Markante Einzelstellung, Bedeutung für das Wohnquartier
B	5.05	Birnbaum (1) (<i>Pyrus communis</i>)	Barmen Eichenstr.	338	5	b	Wohnquartier prägend, besonders altes Exemplar
B	5.06	Sommerlinde (1) (<i>Tilia platyphyllos</i>)	Barmen Tejastr.	35	326	b	Stadtbildprägender Einzelbaum

Art	Lfd. Nr.	Naturdenkmal (Anzahl)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutz nach	Schutzgrund
B	ND-Kartei		Lagebezeichnung			§ 22 LG NRW	

Stadtbezirk (6) Oberbarmen

B	6.04	Platane (1) (<i>Platanus x acerifolia</i>)	Barmen Tütersburg	25	50/14	a+b	Historische Verbindung zu denkmalg. Gebäude
B	6.06	Blutbuche (1) (<i>Fagus sylvatica</i> 'Purpurea')	Barmen Am Diek	66	123	a+b	Historische Verbindung zu denkmalg. Gebäude
B	6.07	Schwarzerle (1) (<i>Alnus glutinosa</i>)	Barmen Berliner Straße	132	21	b	Markante Einzelstellung, Strassenbild prägend
B	6.08	Roßkastanie (1) (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Barmen Oststr.	57	88	a+b	Ortsbildprägend, markante Einzelstellung
B	6.09	Sanddorn (1) (<i>Hippophae rhamnoides</i>)	Barmen Rosenau	146	30	b	Ungewöhnlich groß für die Art
B	6.10	Blutbuche (1) (<i>Fagus sylvatica</i> 'Purpurea')	Barmen Weiherstr.	68	63	b	Markanter Baum, dominante Einzelstellung

Stadtbezirk (7) Heckinghausen

B	7.09	Sommerlinde (1) (<i>Tilia platyphyllos</i>)	Barmen Barmer Anlagen	208	6	a+b	historischer Bezug, "Schillerlinde"
B	7.10	Sommerlinde (1) (<i>Tilia platyphyllos</i>)	Barmen Barmer Anlagen	183	18	a	historischer Bezug, "Femlinde"

Art	Lfd. Nr.	Naturdenkmal (Anzahl)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutz nach	Schutzgrund
B	ND-Kartei		Lagebezeichnung			§ 22 LG NRW	

Stadtbezirk (8) Langerfeld / Beyenburg

B	8.05	Roßkastanien (6) (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Langerfeld Langerfelder Str.	482	180	a+b	Markante Baumgruppe, Bezug zum historischen Gebäude
B	8.07	Rotbuche (1) (<i>Fagus sylvatica</i>)	Langerfeld Kohlenstr.	468	89	b	Markanter Einzelbaum,
B	8.08	Bergahorn (1) (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Langerfeld Starenstr.	512	238	b	Prägend, dominante Einzelstellung
B	8.09	Blutbuche (1) (<i>Fagus sylvatica</i> 'Purpurea')	Langerfeld Ehrenberger Str.	494	366	b	Markanter Baum, Ortsbildprägend
B	8.10	Lindenallee (15) (<i>Tilia platyphyllos</i>)	Langerfeld Langerfelder Str.	490	424	a+b	Markante Allee, Bezug zum historischen Gebäude

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.02.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.02.2007

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung

vom 22.02.07 über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Straße In der Fleute zwischen dem Grundstück In der Fleute 143a und der Dieselstraße

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 12.02.07 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage In der Fleute zwischen dem Grundstück In der Fleute 143a und der Dieselstraße weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

In den nachfolgend aufgeführten Bereichen wurden die Gehwege ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt:

- a) im Bereich des nördlichen Gehwegs vor dem Grundstück In der Fleute 143a auf einer Länge von 76,27 m,
- b) im Bereich des südlichen Gehwegs vor dem Grundstück Schwelmer Str. 185 (Flurstück 47) auf einer Länge von 76,05 m und 7,76 m.

(2) Zwei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Johannes-Rau-Platz 1 in Wuppertal-Barmen, 5. Etage (Eingang Große Flurstraße), neben Zimmer 540 in der Zeit vom 13. Februar 2007 bis zum 12. April 2007 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage In der Fleute zwischen dem Grundstück In der Fleute 143a und der Dieselstraße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lageplan

Gemarkung: Langerfeld
Flur: 470
Flurstück: 85, 240 u. 285
Maßstab 1 : 500

B.-Pl. 505
rechtsverb.

Abweichungssatzung
Abrechnungsplan Nr. 15/04
In der Fleute
zw. Autobahn u. Dieselstr.
— Straßenbegrenzungslinie

Die braunen Eintragungen stellen die
Abmessungen der Bereiche ohne
Gehwegrandeinfassungen dar.

R 102.322 angefertigt und
planungsrechtl. Eintragung
Heim./ 13.11.2006

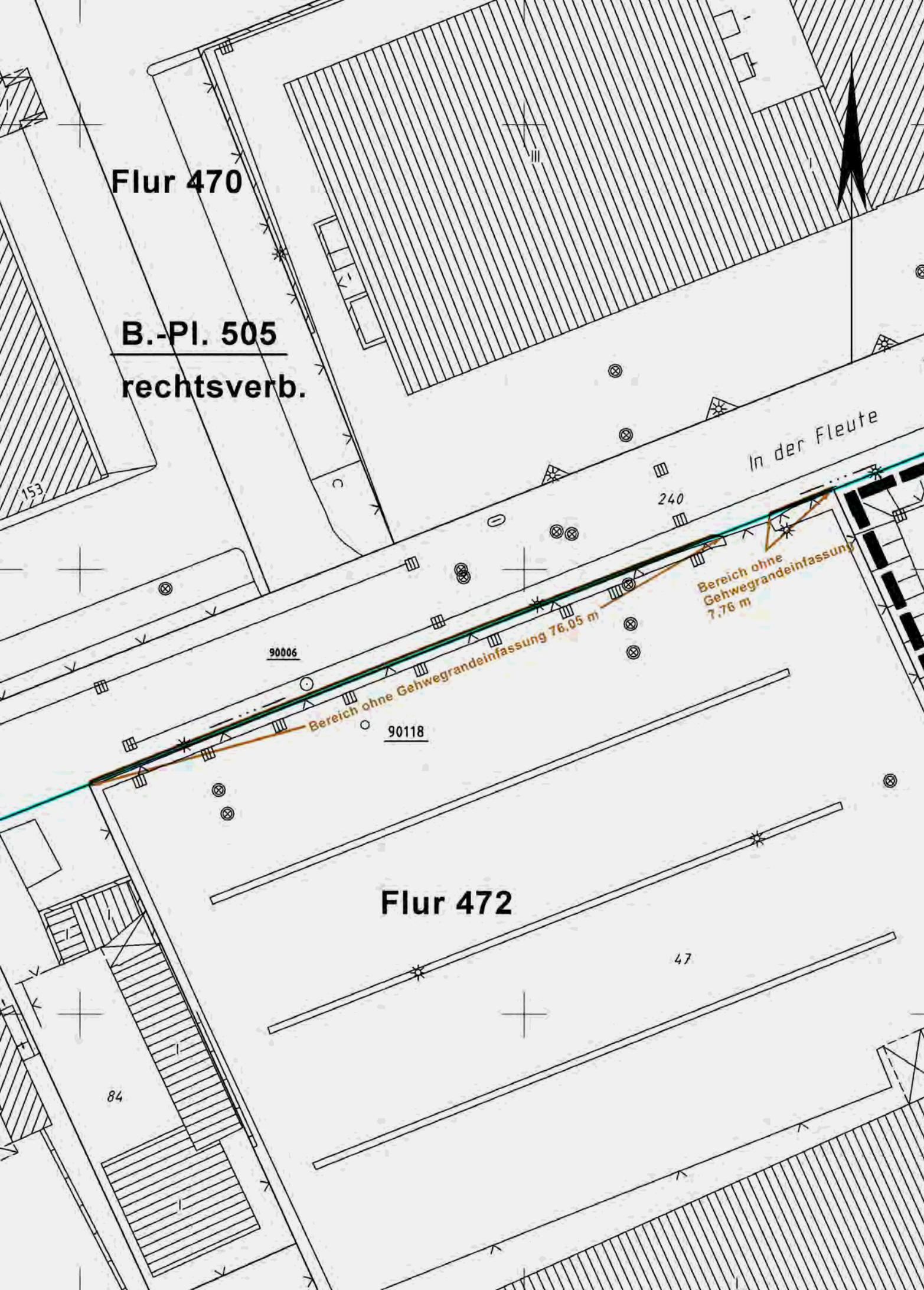
Lageplan

Gemarkung: Langerfeld
Flur: 470
Flurstück: 240
Maßstab 1 : 500

Abweichungssatzung
Abrechnungsplan Nr. 15/04
In der Fleute
zw. Autobahn u. Dieselstr.
— Straßenbegrenzungslinie

Die braunen Eintragungen stellen die Abmessungen der Bereiche ohne Gehwegrandeinfassungen dar.

R 102.322 angefertigt und
planungsrechtl. Eintragung
Heim./ 13.11.2006



Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.02.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.02.2007

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 12.02.2007 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB für den nachstehend genannten Bauleitplan gefasst.

Bebauungsplan 963 / 1. Änd. – Bahnstraße Ost Nösenberg -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird begrenzt im Westen durch die östliche Straßenseite der Bahnstraße, etwa zwischen Haus Bahnstraße Nr. 216 und Haus Bahnstraße Nr. 292, im Norden durch eine ca. 350 m lange Linie, die in etwa die Nutzungsgrenze zum im Bereich des Wiedener Kreuzes angesiedelten Garten - und Landschaftsbaubetriebes darstellt, im Osten durch die Nutzungsgrenze zum Tescher Busch und im Süden durch eine gedachte Linie von etwa 200 Metern nördlich der Häuser Bahnstraße 204a und 216.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Johannes-Rau-Platz 1, Eingang Große Flurstraße, 42275 Wuppertal, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2006 (BGBl. I S. 2099) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.02.2007
Der Oberbürgermeister

gez.

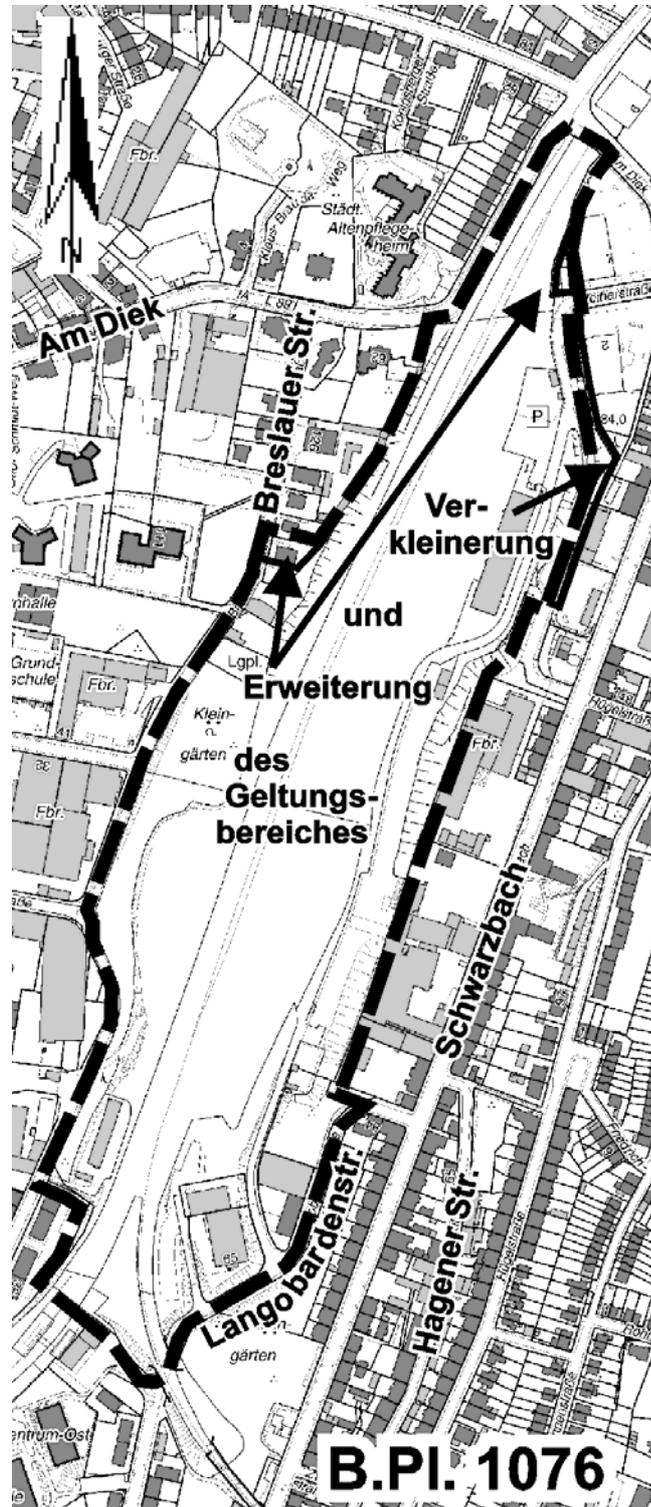
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 12.03.2007 bis 16.04.2007 einschließlich

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 23.01.2007 die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan 1076 – Rangierbahnhof Wichlinghausen -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst einen Bereich, der zwischen der Breslauerstraße und der Straße Schwarzbach gelegen ist und sich von der Langobardenstraße bis zur Straße Am Diek erstreckt.

Der genannte Bauleitplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 11.09.2006 (BGBl. I S. 2099) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsichtnahme aus. Zu den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen wird auf die beigefügten Aussagen zur Umweltprüfung verwiesen. Die Auslegung findet im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 2. Etage (Ostflügel), während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt. Außerdem können Kopien dieses Planes im Informationszentrum Wuppertal Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr während der Offenlegungszeit eingesehen werden.

Stellungnahmen zu dem genannten Bauleitplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 2. Etage (Ostflügel), Zi. 202, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlußfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Wuppertal, den 14.02.2007

Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Anlage zur Bekanntmachung vom 26.02.2007

Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts im BP 1076

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1076 „Rangierbahnhof Wichlinghausen“ ist die Wiedernutzbarmachung eines brachliegenden innerstädtischen Bahngeländes. Geplant ist die Entwicklung eines Wohn- und Gewerbestandortes auf insgesamt 14 ha.

Die ungenutzte Brachfläche liegt isoliert, und es bestehen keine erkennbaren Austauschbeziehungen zu umliegenden Freiflächen/Biotopen. Der Boden ist durch Auffüllungen anthropogen stark überformt und zum Teil schadstoffbelastet. Die Oberfläche ist zwischen den Böschungskanten kaum reliefiert. Neben vegetationsarmen Bereichen haben sich auf einigen Flächen Gehölzbestände ausgebildet. Wertgebend sind hier insbesondere die Böschungsgehölze im Nordosten. Die Sukzession schreitet aber aufgrund der Vorbelastungen durch die vorangegangenen Nutzungen nur langsam voran. Die Brachfläche fungiert als Luftschneise und begünstigt somit die Durchlüftung innerstädtischer Bereiche. Die Fläche erfüllt derzeit keine Naherholungsfunktionen für den Menschen, da sie kaum zugänglich ist.

Insgesamt sind die Belange des Umweltschutzes aufgrund der bestehenden Vorbelastungen, der durchschnittlichen Ausprägung der Biotope und des Fehlens wertgebender Tier- und Pflanzenarten sowie der isolierten Lage der Fläche im innerstädtischen Bereich nur von geringer bis mittlerer Bedeutung.

Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind der Erhalt von Kleingartenanlagen sowie von Abschnitten bestehender Böschungsgehölze, insbesondere der höherwertigen Strukturen im Nordosten, hervorzuheben. Weitere wesentliche Aspekte, wie eine geeignete Standortwahl, die Anlage und Erschließung von Erholungsflächen sowie die Aufwertung des Stadtbildes, führen zu grundsätzlichen Aufwertungen der Fläche, die jedoch keine Berücksichtigung in der Biotopwertbilanzierung finden können. So kommt es durch die Errichtung der Wohnbebauung sowie durch die Anlage öffentlicher Grünflächen zur Aufwertung bzw. Neubegründung der Wohnfunktion und der Wohnumfeldfunktion im Plangebiet. Dabei ist gemäß den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe gegeben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand führt die Umsetzung der Planung nicht zu relevanten klimatischen Verschlechterungen. Bis zum Satzungsbeschluss werden einzelne fachliche Aspekte inhaltlich ergänzt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, z.B. durch Bautätigkeit und Versiegelung, sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (insbesondere Auffüllungen) nicht gegeben. Weitere Untersuchungen zur Thematik Boden/Altlastenverdachtsflächen und Grundwasser im Rahmen des geplanten Bodenmanagement- und Maßnahmenkonzeptes werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers noch durchgeführt.

Durch die flächenhafte Neuversiegelung und Inanspruchnahme der Brachfläche kommt es zu einem nahezu vollständigen Verlust bestehender Strukturen, die aber im aktuellen Zustand überwiegend nur geringe bis mittlere Wertigkeiten zeigen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist somit kein Ausgleich erforderlich.

Ohne Durchführung der Planung kommt es hinsichtlich der Vegetationsbestände, der Artenzusammensetzung sowie der biologischen Vielfalt mittelfristig nicht zu relevanten Aufwertungen auf der Fläche.



WSW senken die Gaspreise!

Ab 1. April 2007 gelten die folgenden Preise für Erdgas im Netzgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG:

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung mit Gas (Niederdruck)

	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Cent/kWh		EUR/Jahr	
	netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
Grundpreistarife				
Haushaltsbedarf	5,11	6,08	111,60	132,80
gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf bei einer Zählergröße				
bis G 6	5,11	6,08	148,80	177,07
G 16			245,40	292,03
G 25			416,40	495,52
G 40			566,40	674,02
G 65			835,20	993,89
Kleinverbrauchstarif	8,01	9,53	34,80	41,41

Heizgas - Sonderabkommen

	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Cent/kWh		EUR/kW u. Jahr	
	netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
1 - 16 kW	4,82	5,74	9,95	11,84
17 - 39 kW	4,73	5,63	9,95	11,84
Mindestgrundpreis bis 14 kW			139,30	165,77

In den Arbeitspreisen ist ein zusätzlicher Steueranteil gemäß Artikel 2 des Energiesteuergesetzes enthalten.

Heizgas - Sondervertrag

	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Cent/kWh		EUR/kW u. Jahr	
	netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
40 - 93 kW	4,63	5,51	9,95	11,84

Umsatzsteuer

1) Zuzüglich zu dem Netto-Rechnungsbetrag wird die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe, zurzeit 19%, erhoben.

Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.

Bei Preisänderungen sind die WSW nach der „Gasgrundversorgungsverordnung“ gesetzlich zu einer Verbrauchsabgrenzung verpflichtet.

Der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte berücksichtigt. Dies gilt im übrigen auch bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder eines erlösabhängigen Abgabesatzes, wie z.B. des Öko-Steuersatzes. Um eine realistische Verbrauchsabrechnung bei Heizgasanlagen vornehmen zu können, bedienen die WSW sich sogenannter Gradtagszahlen, die auf den durchschnittlichen täglichen Temperaturunterschied zwischen Gebäuden und der Außenluft zurückgehen und so die witterungsbedingten Schwankungen in der Energieabnahme berücksichtigen.

Eine Zählerstandsangabe ist also nicht nötig. Die WSW berücksichtigen trotzdem gerne selbst abgelesene Zählerstände.

Die Zählerstände können bis zum 15.04.07 unter der

Info-Line: 0180 2020 100

e-Mail: energie.wasser@wsw-online.de

Fax: 0202/569-5190

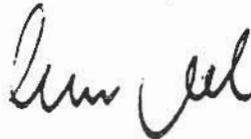
angegeben oder schriftlich mitgeteilt werden.

Wenn die Info-Line anfangs überlastet sein sollte, versuchen Sie es doch bitte nach einigen Tagen- wenn erfahrungsgemäß der erste Ansturm vorbei ist- noch einmal.

Für Rückfragen und Beratung stehen die WSW ihren Kunden gern zur Verfügung.

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3412665642

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

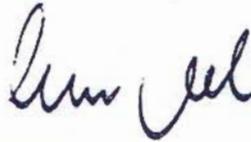
Wuppertal, 14.02.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

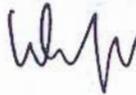


Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

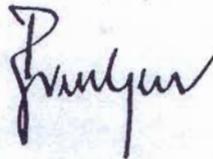
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



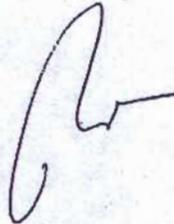
Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3416859993

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 20.02.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Sp.860 0076 7 -04/02-